

Alles, was Recht ist ...

Fehler in der Dokumentation: alte Akten lieber entsorgen?

Auch länger zurückliegende Behandlungen können zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung führen. Hintergrund ist, dass die im Zivilrecht geltende regelmäßige Verjährungsfrist erst mit Kenntnis (oder bei grob fahrlässiger Unkenntnis) der den Anspruch begründenden Umstände beginnt (§ 199 Abs. 1 BGB). So lag der Sachverhalt, den das OLG Hamm mit Urteil vom 9. Mai 2017 (Az. 26 U 91/16) zu entscheiden hatte. Im Raum stand hierbei insbesondere die Frage, wie mit einer unvollständigen bzw. mangelhaften Dokumentation umzugehen ist, wenn die Aufbewahrungsfrist längst abgelaufen ist.

Der Fall

Der 1975 geborene Kläger begehrte wegen vermeintlicher ärztlicher Behandlungsfehler anlässlich seiner Zirkumzision vom Juli 1983 vom beklagten Urologen Schadensersatz und Schmerzensgeld. Die Schulärztin hatte bei dem seinerzeit 7-jährigen Kläger die Diagnose Phimose gestellt und zur Zirkumzision geraten. Präoperative Aufklärungsgespräche fanden statt. Der beklagte Arzt führte die Zirkumzision am 12. Juli 1983 komplikationslos durch.

Nunmehr behauptete der Kläger, dass die Indikation für den damaligen Eingriff

nicht vorgelegen habe. Bei ihm hätten keinerlei Beschwerden, auch keine der sonstigen anerkannten Eingriffsvoraussetzungen vorgelegen. Er rügte die Unvollständigkeit der Krankenunterlagen und vertrat die Ansicht, ihm müsse deshalb eine Beweiserleichterung zugutekommen.

Das Urteil

Das sachverständig beratene OLG Hamm gelangte zu dem Ergebnis, dass sich keine haftungsbegründenden Behandlungsfehler feststellen lassen. Dem Kläger obliegt nach den allgemeinen Grundsätzen der Beweis, dass den Beklagten Behandlungsfehler unterlaufen sind. Dabei kann er im vorliegenden Fall keine Beweiserleichterungen wegen Unzulänglichkeiten der Dokumentation für sich in Anspruch nehmen.

Nach ständiger Rechtsprechung soll es dem Arzt nicht zum Nachteil gereichen, wenn die Dokumentation nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist unvollständig oder mangelhaft ist. Denn nach Ablauf von in der Regel 10 Jahren besteht aus medizinischen Gründen keine Notwendigkeit der Aufbewahrung mehr. Die Unterlagen dürften deshalb ohne Weiteres vernichtet werden und stünden Ärzten und Patienten zur Nachweis-



Dr. jur. Stephanie Wiege

führung bei vermeintlichen Behandlungsfehlern nicht mehr zur Verfügung. Werden sie dennoch länger aufgehoben, dürfen darin enthaltene Dokumentationsversäumnisse nicht zu Lasten des Arztes berücksichtigt werden. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Dokumentation fehlt oder unzureichend ist.

Es ließ sich für das Gericht auch nicht feststellen, dass die Zirkumzision kontraindiziert war. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob neben dem Vorliegen einer Phimose weitere Beeinträchtigungen vorgelegen haben, beispielsweise Probleme bei der Miktion, rezidivierende Balanoposthritiden, eine schmerzhafte Erektion oder ein Einriss des Präputiums bei der Erektion, eine unmögliche oder schmerzhafte Retraktion des Präputiums mit dem Problem einer hygienisch einwandfreien Reinigung.

Der Sachverständige hatte im Verfahren überzeugend dargelegt, dass seit Jahrzehnten bekannt ist, dass in etwa 98 % der später entstandenen Peniskarzinome zuvor eine unbehandelt gebliebene Phimose vorgelegen hat. Er hat sich deshalb

plausibel auf den Standpunkt gestellt, dass ein Urologe, der im Jahr 1983 bei Vorliegen einer Vorhautverengung eine Operation bejaht hätte, auch damals nicht gegen den urologischen Fachstandard verstoßen hätte.

Fazit

Auch lang zurückliegende Fälle haben Haftungspotenzial. Allerdings darf eine unvollständige oder mangelhafte ärztliche Dokumentation nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist von in der Regel 10 Jahren nicht zu Lasten des Arztes berücksichtigt werden, schließlich hätte diese schon vernichtet werden dürfen (Cave: Längere Aufbewahrungsfristen gelten für die Behandlung mit radioaktiven Stoffen und ionisierenden Strahlen sowie mit Blutprodukten). Anders wäre die Fallgestaltung allerdings zu beurteilen, wenn noch vorhandene Unterlagen positiv Fehler belegten.

Dr. jur. Stephanie Wiege

Rechtsanwältin
Fachanwältin für Medizinrecht
Fachanwältin für Strafrecht
Kanzlei Ulsenheimer
Friederich
Maximiliansplatz 12
80333 München
www.uls-frie.de